

**Berichtigung
des Gesetzes zur Einführung eines
elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät**

Vom 17. August 2021

Das Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 2
Ausstellung und
Sperrung der eID-Karte; elektronischer
Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät“.“
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden zu den Nummern 6 bis 10.
2. In Artikel 5 Absatz 2 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

Berlin, den 17. August 2021

Bundesministerium
des Innern, für Bau und Heimat
Im Auftrag
Matthias Taube